

Dänischer Fracht- und Bahnmarkenklub Verfassungsgesetze

§ 1. Name und Zweck.

Der Klub heisst: Dänischer Fracht- und Bahnmarkenklub.

Gegründet am 11. Oktober 1997 in Nyborg. Der Klub hat jederzeit seinen Wohnsitz beim gewählten Vorsitzenden Privatadresse.

Der Zweck mit dem Klub ist:

- a) Den Mitgliedern die Möglichkeit geben, Ihr Wissen von Fracht-, Bahn-, und Fährmarken usw. zu erweitern, indem verschiedene Sitzungen abgehalten werden mit Vorträge, Demonstrationen von Eisenbahn-, Bus- und Fährenmässigem Interesse samt Vorlegung von Sammlungen.
- b) Den Mitgliedern die Möglichkeit geben durch Aktionen, Dubletzirkulation und Tausch Ihre Sammlungen zu erweitern.
- c) Die hier genannten Vorteile durch Zusammenarbeit mit anderen Klubs zu erweitern.

§ 2. Anmeldung und Mitgliedsbeitrag.

Mitglied kann jeder werden der über 18 Jahre alt ist und sich für Eisenbahn-, Fähren-, Bus u.ä. Sachen interessiert oder sammelt.

Um Mitglied zu werden muss man das Anmeldeformular ausfüllen. Dieses wird bei der Erstkommenden Sitzung der Verwaltung vorgelegt und das Akzept kann unmittelbar danach eintreffen, falls keine berechnigte Aussetzung vorliegt.

Der Mitgliedsbetrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und die Bezahlungsfrist ist der 1. August jedes Jahr.

Bezahlung bitte im Voraus zum Kassierer und der Beitrag gilt für das nachfolgende Jahr im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

Hat ein Mitglied trotz Warnung, spätestens einen Monat danach nicht bezahlt, wird dieses Mitglied von der Liste gestrichen.

Abmeldung nach Wunsch bitte schriftlich an die Verwaltung.

§ 3. Sitzungen.

Die Verwaltung wählt selbst die Anzahl der Sitzungen.

Gäste können mit Erlaubnis der Verwaltung an Sitzungen teilnehmen.

Im Juni, Juli und August werden keine Arrangements abgehalten.

§ 4. Die Klubleitung.

Die Klubleitung und das Geschäftliche wird von der Verwaltung betreut, die insgesamt von der Hauptversammlung gewählt wird.

Zur Verwaltung werden gewählt:

Vorsitzender.

Nächstvorsitzender.

4 Vorstandsmitglieder, davon:

1 Vorstandsmitglied West vom Grosse Belt.

1 Vorstandsmitglied Ost vom Grosse Belt.

Ferner werden gewählt:

2 Vorstandsmitglieds Stellvertreter.

1 Revisor.

1 Revisor Stellvertreter.

Alle Wahlen gelten für 2 Jahre und Wiederwahl ist möglich.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wählt die Hauptversammlung:

Vorsitzenden, 2 Vorstandsmitglieder, davon eines Ost vom Belt und Revisor.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen wählt die Hauptversammlung:

Kassierer, 2 Vorstandsmitglieder, davon eines West vom Belt.

Stellvertreter stehen jährlich zur Wahl.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Der Klub wird vom Vorsitzenden, ist dieser verhindert, vom Nächstvorsitzendem repräsentiert.

Unter Abstimmungen in der Verwaltung gilt einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit, ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§ 5. Kassierer und Revisor.

Der Kassierer sorgt für alle Ein- und Auszahlungen, doch nicht für die Dubletzirkulationen. Weiterhin sorgt der Kassierer für die Einforderung des Mitgliedsbetrages und der Buchführung.

Der Kassierer erstellt eine Jahresbilanz über die ökonomischen Bewegungen des Klubs.
Die verfügbaren Mittel stehen in der Bank / Sparkasse, oder auf dem Postgirokonto unter dem eigenen Klubname.
Beträge von diesen Konti zu heben, ist nur mit der Unterschrift vom Vorsitzendem oder des Kassierers möglich.
Der Revisor kontrolliert mindestens ein Mal im Jahr, nach eigener Schätzung, die Buchführung und Bilanz des Kassierers und Dubletleiters.
Der Revisor erstellt ein Revisionsprotokoll, welches der Verwaltung vorgelegt wird.
Der überprüfte Rechenschaftsbericht mit eventuellen Bemerkungen unterschreibt der Revisor.
Das Buchführungsjahr folgt dem Kalenderjahr.

§ 6. Dubletleiter.

Der Dubletleiter leitet die Dubletzirkulation des Klubs, vorschriftsmässig nach geltenden Regeln und verpflichtet sich zur Rechnungsführung der Zirkulationen, Einlieferndes Hefte und den Verkauf von denen. Dubletzirkulationens verfügbaren Mittel stehen im Namen des Klubs auf den selben Konti.
Der Kassierer vom Klub ist verpflichtet, laufend die Buchführung der Dubletzirkulationen durchzusehen.
Dubletzirkulationens Buchführungsjahr läuft von 01/08 bis 31/07, im Jahre 1999 doch 01/01 – 31/07-99.

§ 7. Hauptversammlung, übliche.

Der Klub hält seine Hauptversammlung jedes Jahr im Monat April.
Die Vorladung mit Tagesordnung ist schriftlich, mit mindestens 14 Tage Vorwarnung.
Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur für Mitglieder, die den Beitragssatz bezahlt haben. Die Hauptversammlung wird von einem Dirigent geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, egal wieviel Mitglieder erscheinenden. Jede Annahme - falls in den Gesetzten nichts anderes steht - wird mit simpler Stimmenmehrheit und Handmarkierung beschlossen. Nach Verlangen kann doch schriftlich gestimmt werden.
Alle Vorschläge die bei der Hauptversammlung behandelt gewünscht sind, sollen schriftlich und spätestens 1. März, dem Vorsitzenden vorliegen.
Die Hauptversammlung hat vorschriftsgemäss die oberste Befugnis im Klub.

§ 8. Sonderhauptversammlung.

Vorladungen zu Sonderhauptversammlungen sind möglich, wenn die Verwaltung dieses als notwendig findet, oder mindestens 1/3 der gültigen Mitglieder, schriftlich und mit Begründung der Annahme, die Forderung abgeben.
Die Geschäftsordnung ist die selbe wie bei der Hauptversammlung.

§ 9. Auflösung.

Der Klub kann mit 2/3 Majorität der Mitglieder bei einer beschlussfähigen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei solchen Hauptversammlungen, wo gültige Mitglieder nicht persönlich kommen können besteht die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimmen dem Vorsitzendem, spätestens bevor Begin der Hauptversammlung, abgeben. Diese Stimmen müssen in einem geschlossenen Briefumschlag liegen und dürfen erst bei der Stimmzählung geöffnet werden.
Falls beschlossen wird den Klub zu schliessen, muss spätestens einen Monat nach dem Beschluss eine neue Hauptversammlung vorgeladen sein, um eine Entscheidung zu treffen über die verfügbaren Mittel, Bestände und Eigentum. Hierzu können nur gültige und in den letzten 2 Jahren bezahlende Mitglieder stimmen.
Der Entschluss den Klub aufzulösen, kann nur durch schriftliches abstimmen getroffen werden und die Stimmzettel werden von der Verwaltung gezählt, unter Kontrolle des Dirigenten der Hauptversammlung.

Diese Gesetzesvorlage wurde bei der Stiftung des Klubs auf der Hauptversammlung, am 11. Oktober 1997 anerkannt.

Revidiert auf der Hauptversammlung in Odense, am 24. April 1999 und 15. April 2004.

Odense, am 15. April 2004

Dirigent

Protokollführer